

Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 6.12.2017 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 02.12.2015, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 6.12.2017:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:

0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 15,30 monatlich.

b) Von Wohnsitzärzten:

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,

0,95 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 45,90 pro Quartal.

c) Von niedergelassenen Ärzten:

0,95 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich

0,95 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumswendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 45,90 pro Quartal.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 501,00 pro Quartal betragen.

3. § 2 Abs. 6 lit. f lautet:

f) Mitglied der Kurie der niedergelassenen Ärzte: € 72,-- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte)

4. Die Änderung treten mit 1.1.2018 in Kraft.

Erläuterungen

Die Österreichische Ärztekammer erhöht die allgemeine Kammerumlage von Euro 192,- auf Euro 226,- p.a. sowie weiters die allgemeine PR-Umlage von Euro 5,- auf Euro 15,- p.a. Dadurch ist eine Erhöhung des Prozentsatzes der (Gesamt-)Kammerumlage von 0,91 % auf 0,95% erforderlich. Weiters eine Anpassung der Mindest- sowie Höchstkammerumlage. Zudem wird die PR-Umlage der BK der niedergelassenen Ärzte von Euro 34,- auf Euro 72,- p.a. erhöht. Diese Erhöhung wird 1:1 weiter gegeben.

Im Bereich der Kammerumlage zur ÄK für Burgenland erfolgen keinerlei Erhöhungen.